



Amtliche Bekanntmachungen

Sperrzeit in der Silvesternacht

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten ist gemäß § 8 der Gaststättenverordnung in der Nacht zum 1. Januar aufgehoben.

**Fürth, 16. November 2009, Referat III
 Christoph Maier, berufsm. Stadtrat**

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Fürth vom 26. November 2009

I.

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 434), erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Fürth vom 12. Oktober 1994 (Stadtzeitung Nr. 35 vom 21. Oktober 1994), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2004 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 15. Dezember 2004).

Art. 1

1. In § 5 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „entfällt“ durch die Worte „wird um die Hälfte reduziert“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Steuersatz“ die Worte „nach § 4 Abs. 2“ eingefügt.

3. Nach § 5 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt: „Für den Halter eines Hundes nach § 5 Absatz 3, der seinen Hund bis zum 31. Dezember 2009 bei der Stadt Fürth (Kämmerei) zur Hundesteuer angemeldet hat, gilt noch bis zum 31. Dezember 2010 der Steuersatz nach § 4 Abs. 1.“

4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Fälligkeit der Steuer

Die Hundesteuer wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils zum 1. Februar eines Kalenderjahres fällig. Im Übrigen wird die Steuer einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.“

Art. 2

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 18. November 2009 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, 26. November 2009, STADT FÜRTH
 Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2010

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2010 wird im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 26 am 11. Dezember 2009 amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2010 liegt vom **14. bis 21. Dezember 2009** bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, Zimmer 121, 91207 Lauf, öffentlich auf.

Lauf, 30. November 2009

**Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg
 Bezold, Geschäftsleiter**

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürth (Kostensatzung)

vom 25. November 2009

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürth (Kostensatzung)

§ 1

Das Kostenverzeichnis der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im

eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürth (Kostensatzung) vom 26. November 2001 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 19. Dezember 2001) zuletzt geändert am 10. Juli 2006 (Stadtzeitung Nr. 14 vom 19. Juli 2006) wird wie folgt geändert:

1. Tarif Nr. 001 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr
00	001 Nr. 3	Beglaubigungen von Fotokopien etc., die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.	1,50 € je angefangene Seite, mind. 10 €

2. Tarif Nr. 007 wird wie folgt neu gefasst:

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr
00	007	Fotokopien aus Akten, Büchern oder sonstigen amtlichen Unterlagen 1. Kopien (schwarz-weiß) je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3 2. Kopien (farbig) je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3	je angefangene Seite: 0,50 € 0,75 € 1,00 € 1,50 €

3. Tarif Nr. 612 wird wie folgt neu gefasst:

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr
61	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24ff BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG)	10 bis 50 €

4. Tarif Nr. 750 wird wie folgt neu gefasst:

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr
75	750	Ausstellung eines Leichenpases zur Überführung ins Ausland (§§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 10 BestV)	25 €

5. Tarif Nr. 751 wird wie folgt neu gefasst:

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr
75	751	Ausstellung einer Urnenaufnahmebescheinigung für die Beisetzung in einem der Städtischen Friedhöfe sowie Bescheinigung für die Wiederbeisetzung nach Exhumierung (Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth)	10 €

6. Tarif Nr. 753 wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 18. November 2009 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

**Fürth, 25. November 2009, Stadt Fürth
 Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

- energie
- wasser
- dienstleistung
- stadtverkehr

Die infra informiert über den Trinkwasserpreis zum 1. Januar 2010

Der Wasserarbeitspreis der infra wurde zuletzt zum 1. Januar 2004 angepasst. Bis jetzt gelang es, die Preise stabil zu halten und die über die letzten sechs Jahre kontinuierlich steigenden Kosten trotz leicht rückläufiger Abgabemengen nicht an die Kunden weiter zu geben. Zum 1. Januar 2010 ist eine Preisänderung jedoch unumgänglich. Die Erhöhung beläuft sich auf brutto 32 Cent je 1000 Liter (entspricht einem Kubikmeter). Beachten Sie hierzu bitte auch das Interview mit dem technischen Leiter der infra, Manfred Zischler, auf Seite 40.

Die Grundpreise bleiben weiterhin unverändert.

Damit gilt ab dem 1. Januar 2010 im Versorgungsgebiet der infra folgender Trinkwasserpreis:

	Arbeitspreis in Euro je Kubikmeter (€/m ³)		Grundpreis (Nennweite DN 25) in Euro pro Jahr (€/a)	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Wasser	1,79	1,90	45,96	49,20

Der Bruttopreis enthält die Mehrwertsteuer von derzeit sieben Prozent (Stand: 1. Januar 1998) und ist auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung
Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.
 Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.
Ausführung von Bauleistungen
Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOL.
Maßnahme: Erweiterung, Umbau und Generalinstandsetzung der Grundschule Burgfarrnbach.
Art der Leistung: Lose Möblierung.
Ort der Ausführung: Hummelstraße 9, 90768 Fürth.
Voraussichtliche Ausführungszeit: 14. KW 2010 und 17. KW 2011.
Angebotseröffnung: 12. Januar 2010, 15 Uhr.

Öffentliche Ausschreibung
Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.
 Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.
Ausführung von Bauleistungen
Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.
Maßnahme: Erweiterung, Umbau und Generalinstandsetzung der Grundschule Burgfarrnbach.
Art der Leistung: Festeinbauten - Einbaumöbel.
Ort der Ausführung: Hummelstraße 9, 90768 Fürth.
Voraussichtliche Ausführungszeit: 14. KW 2010 und 17. KW 2011.
Angebotseröffnung: 12. Januar 2010, 14.15 Uhr.

Amtliche Bekanntmachungen

Nachtragshaushaltssatzung 2009 für die von der Stadt Fürth verwaltete „Altenheim 1848er Gedächtnisstiftung Fürth“

I.
 Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Fürth folgende Nachtragshaushaltssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
 Der als Anlage beigefügte Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2009 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden (siehe Tabelle)

§ 2
 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan werden von 553 000 Euro auf 1 468 000 Euro festgesetzt.

§ 3
 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird von 3 485 000 Euro auf 2 802 000 Euro festgesetzt.

§ 4
 unverändert

§ 5
 Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.
 Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 30. September 2009 be-

schlossen und von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 3. November 2009 Nummer 12-1222.3/5 H rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

III.
 Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 20 Abs. 3 Bay. Stiftungsgesetz, Art. 65 Abs. 3 Satz 2 und Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Amtsgebäude Schwabacher Straße 170, Zimmer 218, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Fürth, 25. November 2009, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. des Nachtrags	
	- Euro -	- Euro -	gegenüber bisher	auf nunmehr
			- Euro -	- Euro -
im Erfolgsplan die Erträge die Aufwendung somit Jahresfehlbetrag				verändert
im Vermögensplan die Einzahlungen die Auszahlungen	+915 000 +915 000		778 000 778 000	1 693 000 1 693 000

Die komplette **StadtZEITUNG** auch im Internet – alle Infos, alle Termine, alle Ausschreibungen brandaktuell zum Herunterladen und Durchblättern.

www.fuerth.de/stadtzeitung